

d) den Einsatz unabhängiger externer Sachverständiger bei der Überprüfung und Bewertung des realen generischen Marktwerts der Ausrüstung (Ziffer 31);

7. *erklärt erneut*, dass bei allen neuen Einsätzen, die nach dem 1. Juli 1996 begonnen haben, nur die reformierten Verfahren der Kostenerstattung für kontingenteigene Ausrüstung an die Mitgliedstaaten anwendbar sind;

8. *ersucht* den Generalsekretär, alles Erforderliche zu tun, um die volle Beteiligung der Delegationen an der Arbeit der Phase-V-Arbeitsgruppe sicherzustellen;

9. *betont*, dass die Überarbeitung des Handbuchs für kontingenteigene Ausrüstung ein fortlaufender Prozess sein soll, und ersucht den Generalsekretär, das Handbuch erst nach Abschluss der Arbeit der Phase-V-Arbeitsgruppe zu überarbeiten, damit die von der Generalversammlung gebilligten Empfehlungen der Arbeitsgruppen der Phasen II, III, IV und V darin aufgenommen werden können;

10. *ersucht* den Rat der Rechnungsprüfer, die Umsetzung der reformierten Verfahren zur Festsetzung der Kostenerstattung für kontingenteigene Ausrüstung an die Mitgliedstaaten weiter zu prüfen und der Generalversammlung im Rahmen seines Jahresberichts darüber Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 54/20

Auf der 43. Plenarsitzung am 29. Oktober 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/505)

54/20. Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Osttimor

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Osttimor³² und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen³³,

unter Hinweis auf ihre Resolution 53/240 vom 29. Juni 1999, in der sie den Betrag von 52.531.100 US-Dollar brutto für die Mission veranschlagte und beschloss, dass der zu veranlagende Betrag nach der Prüfung des Berichts, den der Generalsekretär der Generalversammlung auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung vorlegen wird, unter Berücksichtigung der eingegangenen freiwilligen Beiträge festgelegt wird,

in Anerkennung der kontinuierlichen Bemühungen, die alle Missionen der Vereinten Nationen unternehmen, um ihre mandatsmäßigen Tätigkeiten wirksam durchzuführen,

in Bekräftigung des internationalen Charakters der Vereinten Nationen,

1. *schließt sich* den Bemerkungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen³³ an;

2. *erklärt erneut*, dass die Ausgaben der Organisation von den Mitgliedstaaten nach einem von der Generalversammlung festzusetzenden Verteilungsschlüssel zu tragen sind;

3. *ersucht* den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass das Personal aller Missionen der Vereinten Nationen die einschlägigen Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen sowie des Personalstatuts und der Personalordnung der Vereinten Nationen auch weiterhin achtet;

4. *fordert* alle Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, alles zu tun, um sicherzustellen, dass ihre veranlagten Beiträge für die Mission der Vereinten Nationen in Osttimor vollständig und pünktlich entrichtet werden;

5. *betont*, dass alle künftigen und bestehenden Missionen im Hinblick auf finanzielle und administrative Regelungen gleich und nichtdiskriminierend zu behandeln sind;

6. *betont außerdem*, dass alle Missionen mit ausreichenden Ressourcen auszustatten sind, damit sie ihr jeweiliges Mandat wirksam und effizient wahrnehmen können;

7. *ersucht* den Generalsekretär, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, dass die Mission so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

8. *ermutigt* den Generalsekretär, auch künftig zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des gesamten Personals, das unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen an der Mission beteiligt ist, zu gewährleisten;

9. *nimmt davon Kenntnis*, dass sich die bislang entrichteten beziehungsweise zugesagten freiwilligen Beiträge für den Treuhandfonds für die Regelung der Osttimor-Frage auf 43.834.700 Dollar belaufen und dass der Wert der Sachleistungen 3.438.700 Dollar beträgt;

10. *dankt* allen Mitgliedstaaten, die freiwillige Beiträge für die Mission entrichtet haben;

11. *beschließt*, die Höhe der für das Sonderkonto für die Mission der Vereinten Nationen in Osttimor veranschlagten Mittel für den Zeitraum vom 5. Mai 1999 bis 30. September 1999 (Phase I) auf insgesamt 54.428.400 Dollar brutto (52.941.100 Dollar netto) anzuheben;

12. *beschließt außerdem*, den Betrag von 7.155.000 Dollar brutto (5.667.700 Dollar netto) unter den Mitgliedstaaten entsprechend der Zusammensetzung der Gruppen zu veranlagern, die in den Ziffern 3 und 4 der Resolution 43/232 der Generalversammlung vom 1. März 1989 festgelegt und von der Versammlung in ihren Resolutionen 44/192 B vom 21. Dezember 1989, 45/269 vom 27. August 1991, 46/198 A vom 20. Dezember 1991, 47/218 A vom 23. Dezember 1992, 49/249 A vom 20. Juli 1995, 49/249 B vom 14. September

³² A/54/380.

³³ A/54/406.

1995, 50/224 vom 11. April 1996, 51/218 A bis C vom 18. Dezember 1996 und 52/230 vom 31. März 1998 sowie in ihren Beschlüssen 48/472 A vom 23. Dezember 1993 und 50/451 B vom 23. Dezember 1995 geändert worden ist, und dabei die in ihrer Resolution 52/215 A vom 22. Dezember 1997 festgelegte Beitragstabelle für das Jahr 1999 zu berücksichtigen;

13. *ermächtigt* den Generalsekretär, bis zu seiner Vorlage eines revidierten Haushaltsplans zusätzlich zu der vom Beratenden Ausschuss am 9. September 1999 erteilten Verpflichtungsermächtigung in Höhe von bis zu 10 Millionen Dollar Verpflichtungen von maximal 28.037.100 Dollar brutto (27.080.700 Dollar netto) für den Mittelbedarf der Phase II der Mission einzugehen.

RESOLUTION 54/236

Auf der 88. Plenarsitzung am 23. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/676)

54/236. Programmplanung

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Programm- und Koordinierungsausschusses über seine neununddreißigste Tagung³⁴,

1. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von dem Bericht des Programm- und Koordinierungsausschusses über seine neununddreißigste Tagung³⁴;

2. *macht sich* die Schlussfolgerungen und Empfehlungen in dem Bericht des Ausschusses *zu eigen*, die die Überprüfung der administrativen und finanziellen Effizienz der Vereinten Nationen, die Programmplanung und die vorläufige Tagesordnung für die vierzigste Tagung des Ausschusses betreffen;

3. *macht sich außerdem* die Schlussfolgerungen und Empfehlungen über Koordinierungsfragen *zu eigen*, die in den Ziffern 560 bis 565, 567 und 568 und 587 bis 596 des Berichts des Ausschusses enthalten sind;

4. *stellt fest*, dass im Zusammenhang mit den Koordinierungsfragen die Vorschläge betreffend Leistungsindikatoren, um die der Ausschuss ersucht hatte und die in dem Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung der Systemweiten Sonderinitiative der Vereinten Nationen für die Durchführung der Neuen Agenda der Vereinten Nationen für die Entwicklung Afrikas in den neunziger Jahren³⁵ enthalten sind, von der Generalversammlung nicht gebilligt wurden;

5. *stellt außerdem fest*, dass die in Ziffer 566 des Berichts des Ausschusses angesprochene Angelegenheit von der Generalversammlung derzeit unter einem gesonderten Tagesordnungspunkt behandelt wird;

³⁴ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Vierundfünfzigste Tagung, Beilage 16 (A/54/16).

³⁵ E/AC.51/1999/6.

6. *fordert* den Generalsekretär *nachdrücklich auf*, so bald wie möglich die Änderungen der einschlägigen Ausführungsbestimmungen in den geänderten Regeln für die Programmplanung, die Programmaspekte des Haushalts, die Überwachung der Programmdurchführung und die Evaluierungsmethoden, die von der Generalversammlung auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung verabschiedet wurden³⁶, herauszugeben und dabei den Empfehlungen des Ausschusses in Ziffer 47 seines Berichts vollauf Rechnung zu tragen;

7. *beschließt*, ihre Behandlung des Tagesordnungspunktes "Programmplanung" auf ihrer wiederaufgenommenen vierundfünfzigsten Tagung fortzusetzen.

RESOLUTIONEN 54/237 A bis C

A

Auf der 88. Plenarsitzung am 23. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/685)

B

Auf der 88. Plenarsitzung am 23. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/685)

C

Auf der 88. Plenarsitzung am 23. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/685)

54/237. Beitragstabelle für die Aufteilung der Ausgabenlast der Vereinten Nationen

A

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 54/1, 54/2 und 54/3 vom 14. September 1999,

sowie unter Hinweis auf die Empfehlungen des Beitragsausschusses betreffend die Veranlagung der Republik Kiribati, der Republik Nauru und des Königreichs Tonga als Nichtmitgliedstaaten³⁷,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolutionen 52/215 A vom 22. Dezember 1997 und 53/36 E vom 18. Dezember 1998 sowie ihren Beschluss 47/456 vom 23. Dezember 1992,

1. *beschließt*, dass der Beitragssatz für die Republik Kiribati, die Republik Nauru und das Königreich Tonga, die am 14. September 1999 in die Vereinten Nationen aufgenommen wurden, für die Jahre 1999 und 2000 0,001 Prozent beträgt;

³⁶ Siehe Resolution 53/207, Abschnitt III.

³⁷ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Einundfünfzigste Tagung, Beilage 11 (A/51/11), Abschnitt V; und ebd., Dreiundfünfzigste Tagung, Beilage 11 (A/53/11), Kap. V.